

über die virtuellen Währungen (Transaktionen) verfügen, fraglich bleibt idZ aber, ob die Bekanntgabe der Schlüssel für die Eigentumsübertragung (bzw in eventu Rechtszuständigkeit) im Hinblick auf die Sachherrschaft ausreichend³³³ ist. Schließlich könnte der Veräußerer eine Kopie der Schlüssel (und Adresse) anfertigen und somit weiterhin über die virtuellen Währungen verfügen. Die Sachherrschaft des Erwerbers wäre damit vermutlich noch nicht ausreichend gegeben. Dieses Problem wäre gelöst, sobald der Erwerber durch Benützung der Schlüssel die virtuelle Währungseinheiten (Transaktion) an eine nur ihm bekannte Adresse weiterleitet. Solange die Transaktion noch nicht weitergeleitet ist, wären einerseits das Publizitätsformerfordernis, andererseits insb das Herrschaftselement nicht ausreichend erfüllt.

Die Gesetzesbestimmung kennt neben dem Werkzeug noch zwei andere Zeichen, Urkunden und Merkmale. Urkunden, wie Traditions- und Warenwertpapiere, lassen das Eigentum des Übergebers bzw den Eigentumserwerb des Erwerbers erkennen. Während der private Schlüssel mit dem Werkzeug des § 427 ABGB vergleichbar ist, kann die Blockchain allenfalls als Urkunde aufgefasst werden. Aus ihr ist ersichtlich, ob ein gewisser Wert an virtuellen Währungseinheiten einer gewissen Adresse, zu einem gewissen Zeitpunkt, zugeordnet ist. Ebenso können mE die auf der Blockchain befindlichen Transaktionsdaten als Merkmale angesehen werden. **4.34**

Ungeachtet der aufgezählten Zeichen ist die Aufzählung des § 427 ABGB nicht taxativ.³³⁴ **4.35** Im vorliegenden Fall scheint jedoch ungeachtet des Vorliegens eines Zeichens, die mangelnde Sachherrschaft problematisch. Bejaht man das Vorliegen eines Zeichens, konkret des privaten Schlüssels als Werkzeug, mit dessen Hilfe der Erwerber die faktische Verfügungsgewalt über die virtuellen Währung(seinheit)en erhält, ist das Herrschaftselement tendenziell zu verneinen. Aus rechtlicher Sicht ist daher die Übertragung an eine neue (andere) Adresse notwendig.

Lösung

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des privaten Schlüssels wird A mangels ausreichender Sachherrschaft iSd § 427 ABGB nicht Eigentümer.

2. Durch Übergabe des physischen Wallets

Ausreichende Sachherrschaft bei unentschlüsseltem physischen Wallet: **4.35/1**

Beispiel 6

A tauscht sein Auto gegen das physische Wallet des B. Das Wallet des B verschafft A die alleinige faktische Herrschaftsmöglichkeit (Zugang) zu den zwei Bitcoins. Das Wallet ist unbeschädigt und nicht aufgebrochen (unentschlüsselt). Erwirbt A Eigentum an den Bitcoins?

Durchaus lassen sich auch physische (Hardware) Wallets mit Werkzeugen bzw Urkunden iSd § 427 ABGB vergleichen. Das Wallet selbst ist eine körperliche Sache und kann daher physisch übergeben werden. Der Rechtserwerb an der physischen Wallet ist jedoch vom Rechtserwerb an den virtuellen Währungseinheiten (Transaktionen) zu unterscheiden. **4.36**

333 Vgl *Völkel*, ÖBA 2017, 388.

334 Vgl *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 843.

den. Das Hardware Wallet darf bei Übergabe noch nicht „entschlüsselt“ bzw. „aufgebrochen“ sein, da sonst nicht sichergestellt werden könnte, ob der Erwerber nach Übergabe dessen auch alleiniger Sachherrscher würde. Auch in dieser Konstellation stelle man sich vor, dass das physische Wallet das Werkzeug, das dem Erwerber den Zugang zur faktischen Verfügungsgewalt über virtuelle Währungseinheiten (Transaktionen) gewährt, darstellt. Noch treffender, sich vorzustellen ist, dass die virtuellen Währungseinheiten in einem Schließfach liegen, an dem ein Schloss hängt. Jeder, der dieses Schloss öffnen kann, kann die Bitcoins herausnehmen und nach Belieben in ein anderes Schließfach legen und dort ein Schloss seiner Wahl anbringen.³³⁵

- 4.37** Meiner Ansicht nach lässt sich durch Analogieschluss eine Übergabe durch Zeichen nur im Falle der Übergabe eines unentschlüsselten physischen Wallets bejahen, da analog zum „Werkzeug“ ausreichende Publizität durch die äußerliche Wahrnehmbarkeit der Überlassung für jedermann deutlich gemacht wird und durch den alleinigen unmittelbaren Besitz der Schlüssel ausreichende Sachherrschaft (bzw. Rechtszuständigkeit) an den virtuellen Währungseinheiten (Transaktionen) besteht. Der Besitz der Schlüssel ist idF untrennbar mit der Möglichkeit der Verfügung über Transaktionen auf der Blockchain verbunden, das Recht aus der Wallet folgt somit dem Recht an der Wallet.

Lösung

A erwirbt durch die Übernahme des physischen Wallets Eigentum (sowohl an dem physischen Wallet als auch) an den zwei Bitcoins.

Der Unterschied zum vorherigen Bsp liegt insb in der Verschaffung ausreichender Sachherrschaft.

B. Übergabe durch Erklärung iSd § 428 ABGB

- 4.38** § 428 ABGB lautet: „Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn der Veräußerer auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Nahmen des Uebernehmers inne habe; oder, daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.“

1. Die Blockchain als funktionale, angewiesene Inhaberin – Die Besitzeanweisung in analoger Anwendung, eine Hypothese

- 4.39** Der Gesetzestext spricht von der Traditio brevi manu und dem Besitzkonstitut, nicht³³⁶ jedoch von der Besitzeanweisung. Alle Fälle haben gemein, dass ein unnützes Hin- und Herschieben der Sache verhindert werden soll.³³⁷ Gleichzeitig wird das übliche Publizitätserfordernis bei den gesetzlich geregelten Fällen erheblich eingeschränkt, weil die Besitzveränderung nach außen hin nicht stattfindet.³³⁸ Die Besitzeanweisung stellt einen Mischfall aus §§ 427 und 428 ABGB dar, der durch die Lehre aus § 428 ABGB analog

335 Zit Brännler, Blockchain kurz & gut, O'Reillys Taschenbibliothek 64.

336 Vgl Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 854.

337 Zit Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁵ 445.

338 Vgl Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 844.

entwickelt wurde.³³⁹ Sie hingegen „[...] wahrt das Publizitätsprinzip, weil die Veränderung nach außen kundgegeben wird (Anweisung an einen Dritten).“³⁴⁰

Konkret hat bei einer Besitzeinweisung jemand Dritter die Sache für den Eigentümer, der die Sache veräußern möchte, inne. Nach Veräußerung an den Erwerber soll die Sache nach wie vor beim Dritten bleiben, obwohl der Erwerber Eigentümer geworden ist. Diese Konstellation ermöglicht einen unkomplizierten Eigentümerwechsel. **4.40**

Beispiel 7

A möchte B seine E-Gitarre überlassen. Diese befindet sich aber bei C, der sie für seine Konzerttour ausgeborgt hat. Oder: A will seine Goldmünzen dem B übereignen. Die Münzen befinden sich im Safe der Bank C. Sowohl die E-Gitarre als auch die Goldmünzen sollen bei C bleiben.

Die Besitzeinweisung könnte analoge Anwendung finden, als man die Blockchain als „Inhaberin“ der Datensätze (auf der die Transaktionen geschrieben werden) mit dem Dritten (der die Sache für den Eigentümer inne hat) vergleicht. Auch wenn sie keine dritte Person ist, erfüllt sie zumindest ihre Funktion.³⁴¹ **4.41**

Beispiel 8

Sachverhalt (Blockchain): A will 20 Bitcoins an B weiterleiten. Der Wert der Bitcoins ist zuerst der Adresse des A, nach Weiterleitung der Adresse des B zugeordnet. Die Blockchain soll in diesem Bsp hypothetisch C darstellen, auch wenn sie keine Person ist. C wird angewiesen, nun die 20 Bitcoins für C innezuhaben.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang wie auch bei allen anderen Übergabesurrogaten, dass sich die Bestimmungen grundsätzlich auf körperliche Sachen beziehen, die auf den Besitz abstellen. Das Gesetz spricht in § 428 ABGB jedoch nur von „Sache“ und „Besitz“ an einer „dinglichen Sache“, womit wiederum auf die privatrechtliche Einordnung verwiesen werden kann. Eine analoge Anwendung könnte damit begründet werden, dass durch die abgesetzten (und bestätigten) Transaktionen Wertzuordnungen zu anderen Adressaten und somit Eigentümern stattfinden und diese wiederum ausschließlich auf der Blockchain in Form von Datensätzen festgehalten werden. Währungseinheiten werden somit im Zuge einer Transaktion anderen zugeschrieben und wechseln somit ihre Eigentümer. Die Blockchain würde demnach permanent „angewiesen werden, die Sache für jemanden anderen innezuhaben.“³⁴² Eine Besitzeinweisung bedarf nach hM³⁴³ keines Einverständnisses des Angewiesenen (Dritten), solange sich „dessen Stellung nicht verschlechtert.“³⁴⁴ Dies würde auch auf die Blockchain zutreffen. **4.42**

Publizität ist durch die öffentlich einsehbare Blockchain, aus der die Wertzuordnungen ersichtlich sind, in einer stark ausgeprägten Form gegeben. Im Gegensatz dazu ist die Publizität bei einer Besitzeinweisung an einer körperlichen Sache weniger stark ausge- **4.43**

339 Vgl. *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 856.

340 Zit. *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 856.

341 Siehe dazu *Fleißner*, ÖJZ 2018, 441.

342 Zit. *Fleißner*, ÖJZ 2018, 441.

343 *F. Bydlinksi* in Klang³ IV/2, 656ff; vgl. *Koziol – Welsch/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 856.

344 Zit. *Koziol – Welsch/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 856.

prägt, da ein Eigentümer nur durch Nachfrage beim Angewiesenen in Erfahrung gebracht werden kann.³⁴⁵

2. Fazit zur Besitzanweisung

- 4.44** Ob man eine bereits analog entwickelte Bestimmung innerhalb der juristischen Methodenlehre durch „zusätzliche“ Analogie auf die Blockchain ausweiten kann, bleibt aber auch deshalb fragwürdig, weil die Blockchain eben keine dritte „Person“ ist, sondern bloß ein technisch notwendiges Hilfsmittel, um Transaktionen zu ermöglichen. Aus einer rein funktionalen Betrachtungsweise, wäre die Besitzanweisung zumindest theoretisch denkbar. In der Praxis wird die Überlegung wohl keine große Rolle spielen.

C. Ergänzungen zum Modus sui generis nach Völkel – der praxistaugliche Modus

- 4.45** „Der Modus für die Verschaffung von Rechtszuständigkeit an virtuellen Währungseinheiten ist [. . .] ihre Übertragung an eine neue Adresse, deren privater Schlüssel sich in der Verfügungsgewalt des Empfängers befindet.“³⁴⁶

Beispiel 9

Rechtsanwalt A vertritt B in einem Besitzstörungsverfahren. A akzeptiert Ether. Sein Honorar beträgt zwei Ether. B leitet eine Transaktion in der Höhe von zwei Ether an die Adresse des A weiter („überträgt“ zwei Ether an die Adresse des A). Die Adresse wird im Ethereum-Netzwerk bestätigt. Erwirbt A Eigentum an den zwei Ether?

- 4.46** Dieser zeitgemäße Modus stellt wohl den praktikabelsten Fall dar. Er lässt sich nicht nur leicht verwirklichen, sondern gewährt dem Erwerber auch die ausreichende Sachherrschaft über die virtuellen Währung(seinheit)en. „Durch die Übertragung an eine neue Adresse kann diese Verfügungsgewalt [. . .] eingeräumt werden, wenn der dazugehörige Schlüssel ausschließlich dem Empfänger bekannt ist.“³⁴⁷
- 4.47** MMn ist dieser Modus hinsichtlich der Publizität mit der Drittschuldnerverständigung bzw dem Buchvermerk der Sicherungszession vergleichbar. Die Übertragung an eine neue Adresse löst als Transaktion einen Vermerk (Datensatz, Code) in der Blockchain aus.

1. Fazit

- 4.48** Durch den Adressenwechsel sind die Sachherrschaft des Erwerbers einerseits und die Publizität andererseits, durch den nach außen hin erkennbaren Vermerk (Blockchain) sichergestellt. Beide Elemente gemeinsam bilden den sachenrechtlichen Modus.

Lösung

Rechtsanwalt A ist Eigentümer zweier Ether geworden. Er kann nun mit seinem privaten Schlüssel darüber verfügen.

345 Vgl *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 856.

346 Zit *Völkel*, ÖBA 2017, 388.

347 Zit *Völkel*, ÖBA 2017, 388.

D. Körperliche Übergabe durch physisches Wallet analog zum Wertpapierrecht

Analogie zu Inhaberpapieren bloß bedingt denkbar:

4.48/1

Beispiel 10

A verkauft sein Hardware-Wallet, das den Zugang zu zwei Ether ermöglicht, um € 200,- an B. Das Wallet ist nicht aufgebrochen (unentschlüsselt). Erwirbt B Eigentum an den zwei Ether?

In den Ausführungen zu Hardware Wallets wurde erwähnt, dass (private) Schlüssel auch physisch gespeichert bzw niedergeschrieben werden können. Der Inhaber der Schlüssel kann somit über Transaktionen verfügen. 4.49

Während physische Wallets (Datenträger) als körperliche Sachen gem § 426 ABGB körperlich übergeben werden können, bleiben virtuelle Währungseinheiten grundsätzlich unkörperlich. Die Übertragung des Wallets darf nicht mit der Übertragung (Weiterleitung) von Transaktionen vermengt werden.³⁴⁸ 4.50

Mit physischen Wallets werden Adressen und die dazugehörigen privaten Schlüssel verwaltet, ergo „verkörpern“ sie den ihren Adressen zugewiesenen Wert, indem sie ihn beherrschbar machen. Ohne dem Wallet kann nicht (mehr) über Transaktionen verfügt werden.³⁴⁹ Analog zum Inhaberpapier ist das Recht zur Weiterleitung von Transaktionen und somit virtuellen Währungseinheiten in dieser Konstellation grundsätzlich „an den Besitz des physischen Wallets gebunden.“³⁵⁰ So werden Inhaberpapiere als körperliche Sachen angesehen, denn auch hier sind Rechte an ihren Besitz gebunden. Ihre Übertragung richtet sich deshalb nach sachenrechtlichen Grundsätzen.³⁵¹ 4.51

Während man die körperliche Übergabe von physischen Wallets (Datenträgern) im Ergebnis zwar problemlos bejahen kann, scheint man im Hinblick auf die damit verbundene Übertragung von virtuellen Währungen jedoch auf Probleme zu stoßen. Einerseits besteht der Unterschied zu wertpapierrechtlichen Forderungen darin, dass es bei der Blockchain-Technik keinen Dritten gibt, weil es sich um ein dezentral geführtes Kontobuch handelt. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, die alphanumerischen Zeichenfolgen (privater Schlüssel und öffentliche Adresse) physisch zu „entschlüsseln“ und sodann losgelöst vom physischen Wallet im Rechtsverkehr zu benutzen. Das Recht der physischen Wallet ist also nur bedingt an den Besitz der physischen Wallet gebunden. Selbst der Behauptung, es wäre optisch erkennbar, dass ein physisches Wallet entschlüsselt wurde, etwa durch Zerstörung oder Herauslösen eines Widerstandes – um die Schlüssel abzulesen – könnte durch ausgeklügeltes Manipulieren des Wallets entgegengetreten werden.³⁵² 4.52

1. Fazit

Der wesentliche Unterschied zum Inhaberpapier besteht darin, dass dieses alleiniger „Gegenstand“ zur Einlösung der Forderung ist, es kann im Gegenzug zum physischen Wallet 4.53

348 Völkel, ÖBA 2017, 388.

349 Vorausgesetzt das Wallet wurde nicht aufgebrochen (entschlüsselt).

350 Zit Völkel, ÖBA 2017, 388.

351 Vgl Völkel, ÖBA 2017, 388.

352 Vgl die Ausführungen in Rz 3.36.

nicht aufgebrochen und getrennt im Rechtsverkehr benutzt werden.³⁵³ Wurde das Wallet entschlüsselt, ist das Eigentumsrecht nicht mehr an den Besitz gebunden. Der Grundsatz, dass das „Recht aus der Wallet dem Recht an der Wallet folgt“ ist jedoch dann gegeben, wenn zweifelfrei ein unbeschädigtes bzw unentschlüsseltes physisches Wallet übereignet wird. Denn dann ist neben der Publizität auch die ausreichende Verfügungsgewalt des Erwerbers gegeben.

Lösung

B erwirbt durch die Übernahme des physischen Wallets Eigentum (sowohl an dem physischen Wallet als auch) an den zwei Ether. Die Übertragung erfolgt nach sachenrechtlichen Grundsätzen, der in dem Wallet enthaltenen Schlüssel kann mE als Übergabe durch Zeichen (Werkzeug) gewertet werden.

V. Zur Möglichkeit des Gutgläubenserwerbs nach §§ 367, 371 und 415 ABGB³⁵⁴

- 4.54** Der derivative Eigentumserwerb von virtuellen Währungen³⁵⁵ scheitert, wenn Transaktionen ohne Berechtigung des Vormannes vorgenommen werden. IdZ stellt sich die Frage, ob ein originärer gutgläubiger Eigentumserwerb möglich ist. Denn so perfekt die Blockchain-Technologie auch scheint, können Angriffe Dritter zu unrechtmäßigen Verschiebungen von Einheiten³⁵⁶ bzw Veränderungen auf der Blockchain führen. Aber auch andere unrechtmäßige Handlungen können letztlich zur Weiterleitung von Transaktionen führen. Die Frage der Anwendbarkeit von eigentumsrechtlichen Gutgläubensbestimmungen stellt sich daher auch im Umgang mit virtuellen Währungen. Das österreichische Sachenrecht kennt neben dem gutgläubigen Mobiliarerwerb (§ 367 ABGB) auch den Gutgläubenserwerb von nicht unterscheidbaren Sachen wie Geld und sehr verkehrsfähigen Inhaberpapieren (§ 371 ABGB) und den Gutgläubenserwerb durch Vermengung, Vereinigung bzw Vermischung (§§ 371 und 415 ABGB). Auf Ausführungen zum gutgläubigen Erwerb von Pfandrechten, von Zurückbehaltungsrechten, vom Trödler und vom Dritten, der auf ein Scheingeschäft vertraut, wird in diesem Beitrag bewusst verzichtet. Der Fokus liegt auf den Bestimmungen der §§ 367, 371 und 415 ABGB.

Beispiel 11

A bestellt regelmäßig von einem Restaurant, das sich in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes befindet, das Mittagessen. Anstatt mit Bargeld zu bezahlen, bevorzugt er die Übertragung von Moneros an die Adresse des Restaurants. In Abwesenheit seines Bürositznachbars B tätigt er von dessen Online-Wallet und ohne Kenntnis des B die Transaktion an das Restaurant. Erwirbt das Restaurant Eigentum an den Moneros, wenn ja derivativ oder originär gutgläubig? Kann B die Moneros vom Restaurant zurückverlangen?

353 Vorausgesetzt es existiert keine widerrechtlich erstellte Kopie bzw Fälschung.

354 Vgl hinsichtlich der Wertpapiereigenschaft ausführlich Rz 9.22 ff.

355 Gemeint sind stets die In- und Outputs weitergeleiteter Transaktionen, die letztlich als Coins (Währungseinheiten) bezeichnet werden. Die bloßen Recheneinheiten dienen der Wertbeschreibung einer Transaktion, existieren technisch gesehen aber nicht.

356 *Fleißner*, ÖJZ 2018, 441.

Beispiel 12

A ist auf einer Party des B eingeladen. Während sich alle anderen Gäste im Garten befinden, nutzt A seine Chance und bricht das physische Wallet des A, das sich auf dessen Schreibtisch befindet, auf. Dabei fotografiert er mit seinem Smartphone den privaten Schlüssel und die Adresse ab und tätigt später eine Transaktion von 40 Coins an die Adresse seiner Freundin F, die keine Kenntnis von dem Vorgang hat und auch nichts bemerkt. Erwirbt F originär gutgläubig Eigentum an den 40 Coins? Kann A die Coins von F herausverlangen?

Beispiel 13

A erpresst B unter Androhung eines Übels, sich in sein Online-Wallet einzuloggen und eine Transaktion an die Adresse des C zu tätigen, bei dem A seine Schulden begleichen möchte. B folgt den Anweisungen des A. Erwirbt C originär gutgläubig Eigentum? Kann B seine virtuellen Währungseinheiten zurückverlangen?

Zu prüfen gilt, ob das ABGB Bestimmungen enthält, die auch für den gutgläubigen Erwerb von virtuellen Währungen herangezogen werden können. **4.55**

A. Zu den Gutgläubensbestimmungen des § 367 ABGB am Beispiel von virtuellen Währungen

§ 367 Abs 1 ABGB lautet: „Die Eigentumsklage gegen den rechtmäßigen und redlichen Besitzer einer beweglichen Sache ist abzuweisen, wenn er beweist, dass er die Sache gegen Entgelt in einer öffentlichen Versteigerung, von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens oder von jemandem erworben hat, dem sie der vorige Eigentümer anvertraut hatte. In diesen Fällen erwirbt der rechtmäßige und redliche Besitzer das Eigentum. Der Anspruch des vorigen Eigentümers auf Schadenersatz gegen seinen Vertrauensmann oder gegen andere Personen bleibt unberührt.“ **4.56**

§ 367 Abs 2 ABGB lautet: „Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses Recht mit dem Erwerb des Eigentums durch den rechtmäßigen und redlichen Besitzer, es sei denn, dass dieser in Ansehung dieses Rechtes nicht redlich ist.“ **4.57**

Im Hinblick auf § 367 ABGB scheint problematisch, dass er den Gutgläubenserwerb an beweglichen körperlichen Sachen regelt, weshalb er auch „gutgläubiger Mobiliarerwerb“ genannt wird. Der Gesetzeswortlaut selbst verwendet den Begriff „körperlich“ jedoch nicht. Er spricht bloß von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer einer beweglichen Sache. Dass virtuelle Währungen bewegliche Sachen sind, wurde bereits bei der sachenrechtlichen Einordnung behandelt. **4.58**

An dieser Stelle sei erwähnt, dass auch Forderungen als unkörperliche Sachen qualifiziert werden. Sie können mit Ausnahme von wertpapierrechtlichen Sonderregeln³⁵⁷ nicht gutgläubig erworben werden. **4.59**

Weitere Voraussetzungen für den Erwerb nach § 367 ABGB sind Entgeltlichkeit, Titel und Modus, Redlichkeit des Erwerbers sowie das Vorliegen einer Alternativvoraussetzung. Letzteres ist gegeben, wenn der Erwerber die Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, vom Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens, oder vom Vertrauensmann des Eigentümers erwirbt. All jene Voraussetzungen stellen beim **4.60**

357 Vgl Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1040.

Erwerb von virtuellen Währungen kein Problem dar. Sie können entgeltlich gehandelt bzw erworben werden, einerseits gegen Geld, andererseits gegen Ware. Als Titel und Modus kommen die Ausführungen zum derivativen Eigentumserwerb in Betracht.

B. Zur Redlichkeit und dem Vertrauen auf die Blockchain

- 4.61** § 368 Abs 1 ABGB lautet: „Der Besitzer ist redlich, wenn er weder weiß noch vermuten muss, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Beim Erwerb von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens genügt der gute Glaube an die Befugnis des Veräußerers, über die Sache zu verfügen.“
- 4.62** § 368 Abs 2 ABGB lautet: „Beweist der Eigentümer, dass der Besitzer aus der Natur der Sache, aus ihrem auffällig geringen Preis, aus den ihm bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormanns, aus dessen Unternehmen oder aus anderen Umständen einen begründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, so hat der Besitzer die Sache dem Eigentümer zu überlassen.“
- 4.63** Aus den Paragraphen lässt sich ableiten, dass der „Erwerber den Übergeber aus wahrscheinlichen Gründen für den berechtigten Eigentümer hält und halten darf.“³⁵⁸ Es wird nur derjenige geschützt, der nicht einmal fahrlässig auf einen „berechtigten Vormann“ vertraut. Nur so kann das Interesse des Erwerbers, die Sache (entgeltlich) zu erwerben, gegenüber dem Interesse des ursprünglichen Eigentümers, dessen Eigentum nun nicht mehr fortbesteht, als überwiegend³⁵⁹ angesehen werden.
- 4.64** Aus der Blockchain ist selbst nicht nachweislich erkennbar, ob der Übergeber (Vormann) seinerseits selbst rechtmäßig Eigentum erworben hat oder nicht.³⁶⁰ Vereinfacht gesagt, ob er eigentlich berechtigt ist, Coins weiterzuleiten (zu übertragen). Ein vergleichender Blick auf das österreichische Grundbuch zeigt, dass darin der Titel, auf dem die Eintragung beruht, ersichtlich ist. Erwerber von Liegenschaften können demnach durch Nachfrage beim Grundbuchsgericht in Verträge einsehen und zwar unabhängig davon, ob die Eintragung per se Rechtswirkungen entfaltet.
- 4.65** Die meisten Blockchains ermöglichen dies nach derzeitigem³⁶¹ Stand noch nicht. Der Erwerber kann also nicht nachforschen, aus welchem Titelgeschäft sein Vorgänger die Coins erworben hat. Geht man davon aus, dass der Rechtsgrund des Eigentumserwerbs des Vormannes hingegen auf einem Smart Contract beruht, stellt sich auch hier die Frage, ob der redliche Erwerber überhaupt Kenntnis vom besagten Smart Contract, geschweige denn „Einsicht“ in diesen, hat.
- 4.66** Hinsichtlich der Nachforschbarkeit des Eigentumsrechtes des Vormannes gilt aber auch für fast alle anderen beweglichen Gegenstände des Rechtsverkehrs, dass das Erwerbsgeschäft üblicherweise nicht (mehr) nachgewiesen werden kann und auch nicht muss. Denn in der Praxis werden die wenigsten Personen schriftliche Kaufverträge zu den erworbenen Gegenständen besitzen, noch werden sie alle Rechnungen aufbewahren.

358 Zit *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁵ 448.

359 Vgl *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁵ 448.

360 Vgl *Fleißner*, ÖJZ 2018, 442.

361 In der Zukunft könnte das Internet of Things (zu dt „Internet der Dinge“) dabei eine erhebliche Rolle spielen.

Auch eine sachenrechtliche Ex-tunc-Rückabwicklung wäre aus der Blockchain nicht ableitbar, da die Transaktionen unveränderlich sind, dh nicht rückgängig gemacht werden können. **4.67**

Dies führt zur Schlussfolgerung, dass ein Erwerber kaum nachprüfen kann, ob die Transaktion, die ihm weitergeleitet wurde, von einem berechtigten Vormann stammt. Der Erwerber hat wohl auf die Richtigkeit der Blockchain zu vertrauen. Selbstverständlich lassen sich Fälle vorstellen, in denen der Erwerber unredlich ist, bspw, weil er bei einer unrechtmäßigen Handlung mitgewirkt hat und sodann Empfänger der Coins wurde. In einem solchen Fall wäre der Gutgläubenserwerb mangels Redlichkeit aber ohnehin zu verneinen. **4.68**

Es bestünde für den Erwerber bloß die Möglichkeit, beim Übergeber nachzufragen, welches Verpflichtungsgeschäft der vorangegangenen Transaktion zugrunde liegt. Dies wäre aufgrund der hohen Verkehrsfähigkeit von virtuellen Währungen jedoch unzweckmäßig und wird auch von der Rechtsordnung ohnehin nicht verlangt. Erst durch das Vertrauen auf die bestehenden Transaktionsdatensätze (Blöcke) können virtuelle Währungen verkehrsfähig und ihnen Richtigkeitsgewähr³⁶² zugestanden werden. Ergo soll der gutgläubige Erwerb iSd §§ 367 und 368 ABGB schützenswert sein. **4.69**

Obwohl der gutgläubige Eigentumserwerb gem § 367 ABGB an bewegliche körperliche Sachen gerichtet ist, wäre die Ausweitung auf virtuelle Währungen (unkörperliche Sachen) mithilfe eines Analogieschlusses grundsätzlich sinnvoll. Ähnlich den beweglichen körperlichen Sachen weisen virtuelle Währungen eine hohe Verkehrsfähigkeit auf, der unrechtmäßige Verschiebungen nicht im Wege stehen sollten. **4.70**

Beispiel 14

Der Dieb D überweist an den Gutgläubigen G im Zuge eines Tausches 1000 Ripple. D stahl zuvor das physische Wallet des A und verschuf sich somit Zugang zu dem privaten Schlüssel und der Adresse, auf der 1000 Ripple hinterlegt waren. G hat von all dem keine Kenntnis. Erwirbt G nach § 367 ABGB analog Eigentum?

Lösung

Es liegt ein entgeltliches Tauschgeschäft (Titel) über eine bewegliche Sache vor, welchem ein Modus, nämlich die Weiterleitung der Transaktion (Überweisung der 1000 Ripple) zugrunde liegt. Der Erwerber ist redlich. § 367 ABGB verlangt zudem das Vorliegen einer der drei Voraussetzungen. Konkret kommt nur der Vertrauensmann in Betracht. Der Dieb ist aber kein Vertrauensmann, weil A ihm das Wallet bzw die Schlüssel nicht freiwillig aus der Hand gegeben hat. Zivilrechtlich kann G vom Dieb demnach nicht gutgläubig nach § 367 ABGB erwerben. Somit entfällt idF auch eine etwaige Anwendbarkeit des § 367 ABGB analog für unkörperliche Sachen.

Technisch gesehen sind die 1000 Ripple dennoch der Adresse des Gutgläubigen G zugeordnet. Die Transaktion wurde inzwischen bestätigt und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.³⁶³ **4.71**

³⁶² Siehe *Fleißner*, ÖJZ 2018, 442.

³⁶³ Anmerkung der Herausgeber: Der Umstand, dass Transaktionen technisch nicht mehr umkehrbar sind, sollte uE in der rechtlichen Beurteilung außer Acht gelassen werden. Beispielsweise kann auch in der analogen Welt die Tatsache, dass eine Sache von einer Person an eine andere übergeben wurde, nicht rückgängig gemacht werden. Die Sache kann freilich zurückgegeben

- 4.72** Anhand des Bsp erkennt man, dass ein redlicher Empfänger, der auf die Richtigkeit der Blockchain vertraut hat, nicht auch durch die Gutgläubensbestimmung des § 367 ABGB geschützt ist. Insofern legt sie der sehr verkehrsfähigen Blockchain-Technik aus rechtlicher Sicht, Steine in den Weg. Ließe sich der Erwerb im vorliegenden Fall bejahen, wäre der ursprüngliche Eigentümer A auf schuldrechtliche Ansprüche gegen D angewiesen und G hätte gutgläubig Eigentum an den 1000 Ripple erworben. Liegen demnach, neben einer Alternativvoraussetzung, auch alle anderen Voraussetzungen des § 367 ABGB vor, steht seiner analogen Anwendbarkeit nichts im Weg.
- 4.73** Da im vorliegenden Fall der Eigentumserwerb mangels eines Vertrauensmannes nach § 367 ABGB analog scheitert, bleibt zu prüfen, ob es für besonders verkehrsfähige Sachen nicht günstigere Normen, wie insb §§ 371 und 415 ABGB gibt, welchen als *leges speciales* zu § 367 ABGB Vorrang gewährt werden müsse.

C. Allgemeines zu den Gutgläubensvorschriften über das (Buch)geld und die Inhaberpapiere der §§ 371 und 415 ABGB

- 4.74** § 371 ABGB lautet: „Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie bares Geld mit anderm baren Gelde vermengt, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt sey.“
- 4.75** § 371 ABGB regelt den Gutgläubenserwerb an Geld und Inhaberpapieren. § 371 Fall 1 bestimmt den Eigentumserwerb durch Vermengung nicht unterscheidbarer Sachen,³⁶⁴ worunter insb Geld fällt. § 371 Fall 2 ergänzt den Mobiliarerwerb des § 367 ABGB durch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs ohne Vorliegen einer Alternativvoraussetzung, wonach der Erwerb von sehr verkehrsfähigen, nicht individualisierten Inhaberpapieren,³⁶⁵ wie bspw Aktien und Schuldverschreibungen, möglich gemacht wird. Der gutgläubige Erwerber kann aufgrund des Erlöschens des Eigentumsrechtes des vorigen Eigentümers³⁶⁶ nicht mehr belangt werden und erwirbt Eigentum. Sinn und Zweck der Regelung ist somit die Erhöhung der Umlauffähigkeit³⁶⁷ von nicht individualisierbaren Sachen.
- 4.76** In den nachfolgenden Ausführungen werden die Voraussetzungen der §§ 371 Fälle 1 und 2 näher erörtert, um die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmungen auf den gutgläubigen Erwerb von virtuellen Währungen in Aussicht zu stellen.

werden. Das gleiche gilt für die Blockchain. Die Tatsache der Übertragung lässt sich nicht ungeschehen machen. Aber unrechtmäßig übertragene virtuelle Währungseinheiten können mit einer neuen Transaktion wieder zurückgegeben werden.

364 Vgl *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1049; *Winner in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 371 ABGB Rz 1 (Stand 1. 7. 2016, rdb.at); *Holzner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,03} § 371 Rz 1 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

365 *Winner in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 371 ABGB Rz 2 (Stand 1. 7. 2016, rdb.at).

366 *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁵, 449.

367 *Klicka/Reidinger in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2012) zu § 371 ABGB, Rz 1.